

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 24 B 04.3436
Sachgebiets-Nr. 445

Rechtsquellen:

§ 82 Abs. 4 Satz 1 AuslG
§ 82 Abs. 1 AuslG
§ 82 Abs. 5 AuslG
§ 362 Abs. 1 BGB

Hauptpunkte:

Vorbehaltlose Begleichung von Abschiebekosten durch die Ehefrau
Keine Umdeutung in eine Sicherheitsleistung
Erlöschen der Kostenforderung gegenüber dem Arbeitgeber

Leitsätze:

Die vorbehaltlose Begleichung der Kosten, die für die Abschiebung eines Ausländers entstanden sind, führt zum Erlöschen der Forderung der Ausländerbehörde gegenüber anderen Kostenschuldern (hier des Arbeitgebers). Eine Umdeutung in eine bzw. Auslegung als Sicherheitsleistung ist nur möglich, wenn konkrete Anhaltspunkte hierfür vorliegen.

veröffentlicht in:

DVBI 2005, 1219

Rechtskräftig:

Urteil des 24. Senats vom 27. Juni 2005
(VG Ansbach, Entscheidung vom 21. Oktober 2004, Az.: AN 5 K 04.521)

24 B 04.3436
AN 5 K 04.521

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

***** ** ***** ,

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** *****

***** ** ***** ,

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die

Landesanwaltschaft Bayern,

***** ** ***** ,

- Beklagter -

wegen

Abschiebungskosten;

hier: Berufung des Klägers gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Ansbach vom 21. Oktober 2004,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Kersten,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Simmon,

die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Dr. Müller

aufgrund mündlicher Verhandlung vom 27. Juni 2005

am 27. Juni 2005

folgendes

Urteil:

- I. Das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Oktober 2004 wird aufgehoben.
- II. Der Kostenbescheid des Beklagten vom 26. Februar 2004 wird aufgehoben.
- III. Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen hat der Beklagte zu tragen.
- IV. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.
- V. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer Kostenforderung.

Im Januar 1995 reiste der jugoslawische Staatsangehörige ***** in die Bundesrepublik ein und stellte erfolglos einen Asylantrag. Nach Abschluss seines Asylverfahrens im Januar 1996 erhielt er mehrfach Duldungen mit der Nebenbestimmung, dass eine Erwerbstätigkeit nicht gestattet sei. Ein Asylfolgeantrag vom 8. Juli 1999 blieb gleichfalls ohne Erfolg. Anschließend tauchte Herr ***** unter. Am 25. Februar 2003 wurde er schließlich nach Pristina abgeschoben. Hierfür fielen Kosten in Höhe von 4.967 € an. Diese wurden am 2. März 2004 von der jetzigen Ehefrau des Herrn ***** beglichen, um ihm eine Wiedereinreise nach Deutschland zu ermöglichen.

Im Zeitraum von August 1999 bis Juli 2002 hatte Herr ***** mehrere Monate bei der Firma des Klägers gearbeitet, ohne hierfür eine entsprechende Erlaubnis zu besitzen. Der Kläger wurde in diesem Zusammenhang wegen der Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung und zu ungünstigen Arbeitsbedingungen mit Urteil des Amtsge-

richts ***** vom 10. Dezember 2003 zu einer Gesamtgeldstrafe von 240 Tagessätzen verurteilt. Der Beklagte nahm dies zum Anlass, vom Kläger die für die Abschiebung des Herrn ***** angefallenen Kosten einzufordern.

Mit Kostenrechnung vom 26. Februar 2004 wurde der Kläger aufgefordert, einen Betrag von 4.967,00 € zu bezahlen. Zur Begründung der Forderung war angegeben: "Anforderung der Abschiebungskosten als Arbeitgeber des illegal beschäftigten serbischen und montenegrinischen Staatsangehörigen *****".

Hiergegen ließ der Kläger am 25. März 2004 Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach erheben. Er trug vor, er sei nicht zur Kostenerstattung verpflichtet, da ein Zusammenhang zwischen der Beschäftigung des Verhafteten und dem späteren Entstehen der Haftkosten nicht bestehe. Der Ausländer ***** sei vom Kläger nur in geringem Umfang in den Jahren 2001 und 2002 beschäftigt worden. Er habe sich im Übrigen bereits seit 1995 in Deutschland aufgehalten. Die kurzfristige unberechtigte Tätigkeit beim Kläger sei also nicht Ursache und geeignet, den verlängerten Aufenthalt des Ausländers zu begründen. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage.

Mit Urteil vom 21. Oktober 2004 wies das Verwaltungsgericht Ansbach die Klage ab. Zur Begründung führte es aus, die Voraussetzungen für eine Haftung des Klägers für die Abschiebungskosten seien offensichtlich erfüllt. Der Kläger habe den Herrn ***** beschäftigt, ohne dass diesem die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt gewesen sei. Ein bestimmter enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der unerlaubten Beschäftigung und der Abschiebung müsse nicht bestanden haben. Der Bescheid unterliege auch hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Abschiebungskosten keinen durchgreifenden Bedenken.

Mit Antrag vom 22. November 2004 beantragte der Bevollmächtigte des Klägers die Zulassung der Berufung. Er trägt vor, das Verwaltungsgericht übersehe in seinem Urteil vollständig, dass die geltend gemachten Kosten bereits anderweitig bezahlt worden seien. Die Lebensgefährtin des Ausländers ***** habe die Abschiebungskosten in voller Höhe beglichen. Der Beklagte sei damit nicht mehr Inhaber der Kostenforderung. Auch habe das Verwaltungsgericht die Tatsache, dass die Abschiebungsbehörde selbst den Abschiebungsvorgang unterbrochen habe, nicht zutreffend gewürdigt. Schließlich setze die Haftung eines Arbeitgebers für Abschiebekosten einen Zusammenhang zwischen der Beschäftigung und der Entstehung der Kosten voraus. Hieran fehle es vorlie-

gend. Der Ausländer sei seit Oktober 1999 ausreisepflichtig gewesen. Die Beschäftigung beim Kläger habe erst im Jahre 2001 stattgefunden. Der Beklagte beantragte, den Antrag zurückzuweisen. Er meinte, die Haftung des abgeschobenen Ausländers sei gegenüber der Arbeitgeberhaftung subsidiär. Er hafte nur, soweit die Kosten von anderen Kostenschuldnern nicht beigetrieben werden könnten. Die Ehefrau des abgeschobenen Ausländers habe die Kosten der Abschiebung lediglich deshalb beglichen, um die Wiedereinreise ihres Ehemannes zu ermöglichen. Deshalb sei die Forderung gegenüber dem Kläger nicht erloschen. Die als vorläufig zu betrachtende Kostenbegleichung durch die Ehefrau stehe der Inanspruchnahme des Klägers nicht entgegen. Die Haftung des Klägers scheitere auch nicht daran, dass die Abschiebung unterbrochen worden sei. Entgegen der Auffassung des Klägerbevollmächtigten setzte die Arbeitgeberhaftung schließlich keinen kausalen Zusammenhang in dem Sinne voraus, dass die unerlaubte Beschäftigung mit ursächlich für die Abschiebung gewesen ist.

Mit Beschluss vom 8. April 2005 ließ der Senat die Berufung zu, weil die Rechtssache besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten aufweist.

Mit Schriftsatz vom 18. April 2005 nahm der Bevollmächtigte des Klägers zur Begründung der zugelassenen Berufung auf seinen Antragsschriftsatz Bezug. Ergänzend trug er vor, die Zahlung der Ehefrau sei im Interesse ihres Ehemannes erfolgt. Damit sei die Kostenschuld unwiderruflich erledigt.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Oktober 2004 und den Kostenbescheid des Beklagten vom 26. Februar 2004 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er nahm gleichfalls Bezug auf sein Vorbringen im Zulassungsverfahren. Ergänzend trug er vor, die Ehefrau des Herrn ***** habe keinesfalls befreiend für den Kläger leisten wollen. Mit ihr sei vereinbart worden, dass ihr die verauslagten Abschiebungskosten zurückerstattet würden, sobald diese vom vorrangig haftenden Kläger beglichen werden.

Am 27. Juni 2005 fand mündliche Verhandlung vor Gericht statt. Auf die hierbei gefertigte Niederschrift wird Bezug genommen, ebenso auf den gesamten Inhalt der Gerichts- sowie der beigezogenen Behördenakten.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung ist auch begründet. Sie führt zur Aufhebung des Urteils des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Oktober 2004 sowie des Kostenbescheids des Beklagten vom 26. Februar 2004.

1. Gegenstand der zugrunde liegenden Klage ist der Kostenbescheid der Beklagten vom 26. Februar 2004, mit welchem dem Kläger Kosten in Höhe von 4.967,08 Euro für die Abschiebung des bei ihm ohne entsprechende Erlaubnis beschäftigten Ausländers ***** in Rechnung gestellt wurden. Diese Klage hat das Verwaltungsgericht Ansbach mit Urteil vom 21. Oktober 2004 abgewiesen. Der Senat hatte im Berufungsverfahren nach § 128 VwGO den Streitfall im gleichen Umfang wie das Verwaltungsgericht zu prüfen und dabei auch neu vorgebrachte Tatsachen und Beweismittel zu berücksichtigen. Dies führt zur Aufhebung der erstinstanzlichen Entscheidung sowie der Behördenentscheidung.
2. Die Klage ist zunächst zulässig. Insbesondere hat der Kläger nach wie vor ein berechtigtes Interesse an der Aufhebung des Kostenbescheids.
Das Rechtsschutzbedürfnis würde nur dann fehlen, wenn der Erfolg der Klage die Rechtstellung des Klägers nicht verbessern würde (BVerwG vom 28.08.1987 BVerwGE 78, 85/91).
Hiervon kann im Falle des Klägers nicht ausgegangen werden. Zwar ist die Kostenforderung des Beklagten vom 26. Februar 2004 nach Auffassung des Senats mit der Begleichung der Forderung durch die Ehefrau des Herrn ***** am 3. März 2004 erloschen. Ein Interesse an der Aufhebung des Kostenbescheides folgt für den Kläger aber weiterhin daraus, dass der Beklagte nach wie vor beabsichtigt, von ihm die Kosten beizutreiben. Die Landesrechtsanwaltschaft Bayern teilte im Schriftsatz vom 19. Januar 2004 mit, dass die als vorläufig zu betrachtende Kostenbegleichung durch die Ehefrau des abgeschobenen Ausländers der Inanspruchnahme des Klägers nicht entgegenstehe. Auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Vertreter des Beklagten deutlich zum Ausdruck gebracht, dass nach wie vor beabsichtigt

sei, vom Kläger die mit Kostenbescheid geltend gemachte Forderung einzutreiben und den Betrag dann der Ehefrau des Ausländers zurückzuerstatten. Solange dies der Fall ist, besteht ein berechtigtes Interesse des Klägers an der Beseitigung des ihn belastenden Verwaltungsaktes. Anderenfalls müsste er damit rechnen, dass gegen ihn auf der Grundlage der streitgegenständlichen Kostenrechnung vollstreckt wird.

3. Die Klage ist auch begründet. Die Kostenforderung des Beklagten ist nämlich durch die Bezahlung durch die Ehefrau des Herrn ***** erloschen.

a) Grundlage der Kostenforderung ist § 82 Abs. 4 Satz 1 AuslG. Danach haftet für die Kosten der Abschiebung, wer den Ausländer als Arbeitnehmer beschäftigt hat, wenn diesem die Ausübung der Erwerbstätigkeit nach den Vorschriften des Ausländergesetzes oder des Dritten Buches Sozialgesetzbuch nicht erlaubt war.

b) Die tatbestandlichen Voraussetzungen hierfür sind erfüllt. Der Kläger hatte Herrn ***** als Arbeitnehmer in seinem Betrieb beschäftigt. Zum Zeitpunkt der Beschäftigung war Herrn ***** die Ausübung einer Erwerbstätigkeit ausdrücklich nicht gestattet. Der Kläger wurde deswegen auch mit Urteil des Amtsgerichts ***** vom 10. Dezember 2003 zu einer Geldstrafe in Höhe von 240 Tagesstrafen wegen Beschäftigung von Ausländern ohne Genehmigung verurteilt. Die vom Klägerbevollmächtigten hinsichtlich der Voraussetzungen des § 84 Abs. 4 Satz 1 AuslG vorgebrachten Zweifel sind nicht geeignet, an der zunächst bestehenden Haftung des Klägers für die Abschiebekosten etwas zu ändern. Insoweit kann auf die zutreffenden Ausführungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 21. Oktober 2004 (Seiten 6 bis 8) Bezug genommen werden.

c) Die Forderung gegenüber dem Kläger ist aber durch die vollständige Begleichung der Abschiebekosten durch die Ehefrau des Herrn ***** nachträglich erloschen.

(1) Zwischen den Beteiligten ist dabei zunächst unstrittig, dass die dem Beklagten entstandenen Abschiebekosten am 3. März 2004 vollständig beglichen wurden.

(2) Die Zahlung durch die Frau des Herrn ***** erfolgte auch ohne jeden Vorbehalt. Zwar teilte sie mit Schreiben vom 15. Dezember 2003 und 30. August 2003 jeweils mit, dass ihrer Meinung nach der Kläger vorrangig in Anspruch

genommen werden müsse. Ihr Ziel war es sicherlich, dass die Kosten letztlich vom Kläger getragen werden.

Dann erfolgte die Zahlung durch sie aber ohne jeden Vorbehalt und ohne jede Einschränkung. Dies ergibt sich zunächst aus ihrem Schreiben vom 8. März 2004, wo sie mitteilt: "Die Kosten für die Abschiebung meines Ehemannes in Höhe von 4.967,08 Euro habe ich am 2. März 2004 bezahlt." Ein irgendwie gearteter Vorbehalt ist in diesem Schreiben nicht erkennbar. Auch die Überweisung (durch die ***** ***) lässt einzig erkennen, dass „Ab.kosten“ unter dem „Kennwort *****“ in der oben genannten Höhe beglichen wurden. Die Polizeiinspektion ***** teilte dem Landratsamt ***** daraufhin in einer Mitteilung vom 9. März 2003 mit, dass die Abschiebungskosten überwiesen wurden. Auch daraus ist ein Vorbehalt oder eine irgendwie geartete anderweitige beachtliche Abrede nicht erkennbar. Schließlich ist dem Befristungsbescheid des Landratsamtes ***** vom 16. März 2004 zu entnehmen, dass die Kosten der Abschiebung, "zu deren Begleichung der Ausländer selbst gesetzlich verpflichtet ist, beglichen worden" sind.

All dem ist zu entnehmen, dass die Ehefrau des Herr ***** ohne jeden Vorbehalt die Abschiebekosten bezahlt hat. Sie hat damit auf eine Forderung des Beklagten hin geleistet, ohne dies in irgendeiner Weise einzuschränken. Mögliche unverbindliche, formlose Bekundungen oder subjektive Vorbehalte, die in diesem Zusammenhang getätigt wurden, müssen deshalb Betracht bleiben. Abzustellen ist nämlich auf den objektiv erkennbaren Willen, wie er sich nach außen hin darstellt. Legt man dies zugrunde, so ist nach Auffassung des Senats eindeutig davon auszugehen, dass die Ehefrau des Herrn ***** für diesen die Abschiebekosten begleichen wollte. Möglicherweise bestehende geheime Vorbehalte oder anderweitige Motivlagen können hieran nichts ändern.

- (3) Es lag auch keine Sicherheitsleistung i.S. von § 82 Abs. 5 AuslG vor, wie dies von Seiten des Beklagten insbesondere in der mündlichen Verhandlung vorgebracht wurde.

Dabei ist sicherlich zutreffend, dass vieles dafür gesprochen hätte, hier von der Ehefrau des Herrn ***** eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Die Wiedereinreise des Ehemannes hätte nämlich auch dadurch ermöglicht werden können, dass die Ehefrau in Höhe der Abschiebekosten Sicherheit leistet. Auf diese Sicherheit hätte dann zurückgegriffen werden können, wenn sich die Inanspruchnahme des vorrangig haftenden Arbeitnehmers als unmöglich erwiesen hätte.

Hiervon kann vorliegend aber nicht ausgegangen werden. Aus den oben zitierten Schreiben und Vermerken ist absolut nichts zu entnehmen, was auch nur entfernt die Annahme zulassen würde, hier liege eine Sicherheitsleistung vor. Der mit Schriftsatz der Landesrechtsanwaltschaft Bayern vom 8. Juni 2005 vorgelegten Quittung ist vielmehr ausdrücklich zu entnehmen, dass gesetzliche Grundlage der Zahlung § 82 Abs. 1 AuslG gewesen ist. Alle dem Gericht vorliegenden Unterlagen sprechen somit eindeutig dafür, dass keine Sicherheit geleistet werden sollte, sondern beabsichtigt war, die Abschiebekosten in vollem Umfang zu begleichen.

- 4) Folge der vorbehaltlosen Zahlung durch die Ehefrau ist das Erlöschen der Forderung gegenüber dem Kläger.

Nach § 267 Abs. 1 BGB, der hier entsprechende Anwendung findet, kann auch ein Dritter die Leistung bewirken, wenn der Schuldner nicht in Person zu leisten hat. Folge der Leistungsbewirkung ist nach § 362 Abs. 1 BGB, dass das Schuldverhältnis erlischt, wenn die geschuldete Leistung an den Gläubiger bewirkt wird. Es spricht nichts dagegen, dies auf den vorliegenden Fall anzuwenden. Sinn und Zweck der Regelungen in § 82 AuslG (bzw. jetzt in § 66 AufenthG) ist es, die der öffentlichen Hand entstandenen Kosten für die Abschiebung eines Ausländers wieder zurückzuerhalten. In dem Moment, wo die öffentliche Hand ihr Geld erhalten hat, ist der Zweck bzw. der Anwendungsbereich der Regelung erloschen. Auch die Festlegung der vorrangigen Haftung des Arbeitnehmers ändert hieran nichts. Es ist nicht erkennbar, dass beabsichtigt gewesen wäre, einen Ausgleich zwischen mehreren möglichen Schuldnern vorzunehmen. Es ist auch nicht denkbar, dass der Freistaat berechtigt sein sollte, eine Kostenforderung mehrfach gegenüber verschiedenen Kostenschuldnern beizutreiben. Der Senat geht davon aus, dass dann, wenn die Abschiebekosten vorbehaltlos beglichen werden - von wem auch immer -, die Forderung gegenüber allen potentiellen Schuldnern erloschen ist. Der Senat kann sich der von der Landesrechtsanwaltschaft Bayern im Schriftsatz vom 26. April 2005 zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach im Verfahren AN 5 K 03.00888 nicht anschließen, wonach eine von dritter Seite geleistete Zahlung nicht auch als Leistung auf die "Schuld" des Klägers angesehen werden kann.

- d) Nachdem die gegenüber dem Kläger zunächst zu Recht geltend gemachte Kostenforderung erloschen war, war der Kostenbescheid, aus dem nicht mehr vollstreckt werden kann, aufzuheben. Ein Kostenbescheid kann nämlich dann keinen Bestand mehr haben, wenn die zugrunde liegende Forderung erloschen ist. Ausnahmsweise war hier auf den Zeitpunkt der vorliegenden gerichtlichen Entscheidung abzustellen. Anderenfalls hätte der Kläger keine Möglichkeit, sich gegen einen vermeintlich bestehenden Kostenbescheid zur Wehr zu setzen. Eine behördliche Entscheidung erweist sich zudem auch dann als unzutreffend, wenn sie in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ergangen ist, infolge einer nachträglichen Änderung der Sach- oder Rechtslage aber keine rechtliche Grundlage mehr hat. Eine Umstellung des Klagebegehrens auf einen Feststellungsantrag erscheint deshalb im Vergleich zur Aufrechterhaltung des Anfechtungsbegehrens vorliegend auch nicht erforderlich oder sachdienlich.
4. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Als unterlegener Teil hat der Beklagte die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
5. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.
6. Die Revision war nicht zuzulassen, da Revisionsgründe i.S. von § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelaßplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfas-

sungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Kersten

Simmon

Dr. Müller

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 4.967,08 Euro festgesetzt (§§ 52 Abs. 2, 47 GKG).

Kersten

Simmon

Dr. Müller